

Preise für elektronische Netznutzungsabrechnung PRICAT (BK6-20-160) Netzumlagen Strom

Gültig ab 01.01.2025, Stand 16.12.2024

Artikel-ID und Preisbezeichnungen gemäß aktueller EDI@energy-Codeliste		Netznutzungsentgelte gemäß § 17 StromNEV		PRICAT-Preise	
ID	Bezeichnung	Preis	Einheit	Preis	Einheit
Kapitel 3.1.10	Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden				
1-10-1	Aufschläge aufgrund des § 26 KWKG				
1-10-1-001	Aufschläge aufgrund des KWKG für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,2770	ct/kWh	0,00277000	€/kWh
1-10-1-002	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag des § 26 KWKG befreit ist				
1-10-1-003	100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund des § 26 KWKG	0,0000	ct/kWh	0,00000000	€/kWh
1-10-1-004	80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund des § 26 KWKG	0,0554	ct/kWh	0,00055400	€/kWh
1-10-2	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG				
1-10-2-001	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,8160	ct/kWh	0,00816000	€/kWh
1-10-2-002	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG befreit ist				
1-10-2-003	100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	0,0000	ct/kWh	0,00000000	€/kWh
1-10-2-004	80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	0,1632	ct/kWh	0,00163200	€/kWh
1-10-4	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV				
1-10-4-001	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe A (Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Marktlokation)	1,5580	ct/kWh	0,01558000	€/kWh
1-10-4-002	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe B (Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Marktlokation 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage)	0,0500	ct/kWh	0,00050000	€/kWh
1-10-4-003	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage)	0,0250	ct/kWh	0,00025000	€/kWh
1-10-4-004	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV befreit ist				
1-10-5	Aufschläge aufgrund der §§ 26 und 27e KWKG für Schienenbahnen				
1-10-5-001	Aufschläge aufgrund des § 26 KWKG, die auch für Schienenbahnen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Marktlokation gelten	0,2770	ct/kWh	0,00277000	€/kWh
1-10-5-002	Aufschläge aufgrund des § 27e KWKG für Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe B (Letztverbraucher, die dem schienenengebundenen Verkehr zuzuordnen sind und deren Jahresverbrauch an einer Marktlokation (Abnahmestelle) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine begrenzte KWKG-Umlage) § 37 EnFG Abs. 2	0,0277	ct/kWh	0,00277000	€/kWh
1-10-5-003	Aufschläge aufgrund des § 27e KWKG für Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe C (Letztverbraucher, die dem schienenengebundenen Verkehr zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine begrenzte KWKG-Umlage)				
1-10-6	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage für Schienenbahnen nach § 17f EnWG				
1-10-6-001	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, die auch für Schienenbahnen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Marktlokation gelten	0,8160	ct/kWh	0,00816000	€/kWh
1-10-6-002	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage für Schienenbahnen nach § 17f Absatz 5 Satz 2 EnWG Letztverbrauchergruppe B (Letztverbraucher, die dem schienenengebundenen Verkehr zuzuordnen sind und deren Jahresverbrauch an einer Marktlokation (Abnahmestelle) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine begrenzte Offshore-Netzumlage) § 37 EnFG Abs. 2	0,0816	ct/kWh	0,00816000	€/kWh
1-10-6-003	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage für Schienenbahnen nach § 17f Absatz 5 Satz 2 EnWG Letztverbrauchergruppe C (Letztverbraucher, die dem schienenengebundenen Verkehr zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine begrenzte Offshore-Netzumlage)				